



Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG
(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 i.V.m. den §§ 2, 6, 11, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005, §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in der Fassung vom 21.07.1970, § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Iller in seiner Sitzung am 09.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 01.03.2017, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettingen am 23.02.2017, wird wie folgt geändert:

Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

§ 33
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Der derzeitige § 33 wird § 34 und der derzeitige § 34 wird § 35.

Artikel 2
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 28.09.2022, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettingen am 06.10.2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

§ 8
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Der derzeitige § 8 wird § 9.

Artikel 3
Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Festhalle

Die Benutzungs- und Gebührenordnung in der Fassung vom 01.01.2023, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettingen am 03.11.2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

§ 12
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Der derzeitige § 12 wird § 13.

Artikel 4
Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)

Die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 01.10.2005, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettingen am 23./24.02.2006, wird wie folgt geändert:

Nach § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

§ 22
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Der derzeitige § 22 wird § 23.

Artikel 5
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 01.01.2016, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettingen am 15.10.2015, wird wie folgt geändert:

Nach § 49 wird folgender § 50 eingefügt:

§ 50
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Der derzeitige § 50 wird § 51.

Artikel 6
Änderung der Satzung über die Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 06.11.1996, zuletzt geändert am 10.10.2001, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettingen am 18./19.10.2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

§ 13
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Der derzeitige § 13 wird § 14.

Artikel 7
Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
(Feuerwehrsatzung)

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 28.09.2022, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettingen am 06.10.2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

§ 18
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Der derzeitige § 18 wird § 19.

Artikel 8
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von
Gutachten durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung)

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 01.08.1997, zuletzt geändert am 17.10.2007, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettingen am 25./26.10.2007, wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

§ 9
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Der derzeitige § 9 wird § 10.

Artikel 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Dettingen an der Iller, den 09.11.2022

gez. Ruf
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Satzung am 09.11.2022 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 17.11.2022 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 17.11.2022 vorgelegt.